

Name: Juliane Rath
Telefon: 0711 123-3584
Geschäftszeichen: SM23-6972-1/17/12
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 10. Juni 2025

per E-Mail

Verlängerung der Geltungsdauer der Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25.05.2020; Az.: 23-6972.1/7

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Baden-Württemberg ist seit dem 1. Januar 2012 wieder in die Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen eingestiegen. Die in diesem Zusammenhang erlassenen Fördergrundsätze sind am 31. Dezember 2024 außer Kraft getreten.

Die Fördergrundsätze sollen infolge der Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs durch eine aktuell noch in Arbeit befindliche Verwaltungsvorschrift (VwV) Schulsozialarbeit abgelöst werden.

Angesichts der gegenwärtig noch laufenden Vorbereitungen zum Inkrafttreten der VwV Schulsozialarbeit und den damit verbundenen technischen Weiterentwicklungen hat Frau Amtschefin Dirks am 28. Mai 2025 entschieden, die Grundsätze zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25. Mai 2020 für das kommende Schuljahr bis zum 31. Juli 2026 zu verlängern.

Damit erfolgt die Landesförderung der Schulsozialarbeit auch für das kommende Schuljahr 2025/26 in bisher bekannter Weise. Wir hoffen, allen Beteiligten dadurch den nötigen zeitlichen Vorlauf zu ermöglichen, den die Vorbereitungen zur Umsetzung der VwV Schulsozialarbeit erfordern.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Juliane Rath

Leitende Ministerialrätin

Anlage

Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25.05.2020; Az: 23- 6972.1/7